

## **Bekanntmachung der Gemeinde Doberschütz**

### **Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz hat in seiner Sitzung am 09.02.2017 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Zur Jaske“ der Gemeinde Doberschütz beschlossen (Beschluss-Nr. 29/2017).

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit ihrer Begründung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Doberschütz – Bauamt, Breite Straße 17, 04838 Doberschütz, zu den Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Doberschütz, 16.05.2017



Märtz  
Bürgermeister